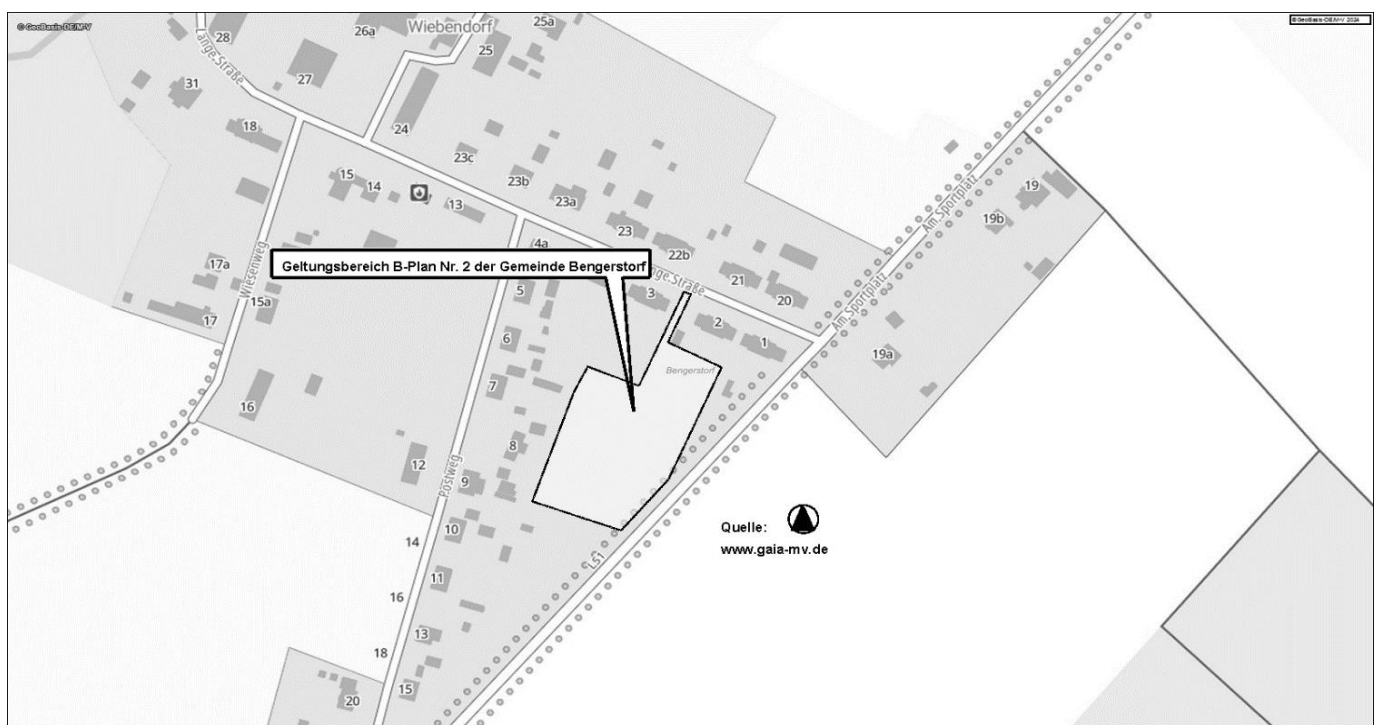


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bengerstorf

Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bengerstorf – „Wohnbebauung südlich der Langen Straße, westlich der L 051 und östlich vom Postweg im Ortsteil Wiebendorf hier: Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 2 befindet sich in der Gemarkung Wiebendorf und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung im Bereich zwischen der Landesstraße L 051, der vorhandenen Bebauung im Postweg sowie der bestehenden Bebauung in der Straße „Lange Straße“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bengerstorf am 16.12.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 22.12.2025, Az.: BP 240066, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 einschließlich der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in den Diensträumen des Amtes Boizenburg-Land, Zimmer 305, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags:	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
donnerstags:	09:00 – 12:00 Uhr
freitags:	09:00 – 11:00 Uhr

sowie zu abweichenden Zeiten nach Vereinbarung.

Die Bekanntmachung sowie der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 2 sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land unter <https://www.amtboizenburgland.de/amt-gemeinden/bengerstorf/bauleitplanung/> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> einsehbar.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gelten – ebenso wie nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Fehler im Verhältnis der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang – als unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB gegenüber der Gemeinde Bengerstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, aus dem sich der geltend gemachte Verfahrensverstoß oder Mangel ergeben soll, darzulegen.

Ergänzend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese regeln die fristgerechte Geltendmachung möglicher Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bislang zulässige Nutzung durch diese Satzung sowie das Erlöschen solcher Ansprüche.

gez. Mahnke
Bürgermeisterin